

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 31.08.1826 publ. 09.09.1826

Wonach sich jedermann schuldigst zu achten hat.

Urkundlich Unserer zc.

40) Cammer-Bekanntmachung vom 31. Aug., publ. am 9. Sept. 1826.

Abänderung des
Gränzzolls von
Federspulen.

Daß Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst geruhet haben, mittelst Höchsten Rescripts vom 28. d. M. eine Abänderung des in dem Gränzzoll-Tarif vom 27. Februar 1815. S. 8. bestimmten Gränzzolls von Federspulen, zum Besten der einländischen Schreibfeder-Fabriken, in der Masse zu bewilligen, daß davon künftig bis weiter entrichtet werden soll:

für 1000 Stück rohe Federspulen ausgehend
12 Gr.

einkommend 1 Gr.

für 1000 Stück fabricirte Schreibfedern
ausgehend 2 Gr.

einkommend 36 Gr.

wogegen der Transitzoll für durchgehende Federspulen, wie bisher, mit 12 Gr. für 1000 Stück auch ferner zu entrichten ist, wird hiedurch zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht, und haben die Gränzzoll-Einnehmer hiernach von jetzt an zu verfahren.

In Ansehung der durchzuführenden rohen Federspulen wird noch insbesondere bestimmt,